

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Satzung der Universität Konstanz über die Eingangsprüfung für das Studium in den Fächern Sport oder Sportwissenschaft (Sporteingangsprüfung)

(in der Fassung vom 10. März 2009 und den Änderungen vom 9. März 2015, vom 1. März 2018, vom 21. März 2019 und vom 15. März 2024)

§ 1

Zweck und Umfang der Sporteingangsprüfung

- (1) Die Zulassung zu einem grundständigen Studiengang im Fach Sport oder Sportwissenschaft an der Universität Konstanz setzt das Bestehen einer Eingangsprüfung gem. § 58 Abs. 5 LHG voraus. Die Bewerber und Bewerberinnen haben in dieser Prüfung nachzuweisen, dass sie über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügen, die erwarten lässt, dass sie den praktischen Anforderungen des Studiums genügen können.
- (2) Die Prüfung entfällt, wenn die Bewerber und Bewerberinnen an einer anderen Universität oder Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Über die Gleichwertigkeit einer erfolgreich abgelegten Prüfung, die nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegt wurde, entscheidet die Prüfungskommission (gebührenpflichtige Anerkennung). Sporteingangsprüfungen, die an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegt wurden, werden von Amts wegen anerkannt. Die entsprechende Prüfung darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Der Antrag auf Anerkennung ist bis zum 1. Juli zu stellen.
- (3) Die Sporteingangsprüfung erstreckt sich auf folgende Teilgebiete:
 1. Leichtathletik,
 2. Schwimmen,
 3. Turnen,
 4. Spiele,
 5. Gymnastik

In den Teilgebieten Leichtathletik und Turnen müssen insgesamt sechs von sieben Übungen (nach Maßgabe der Anlage) bestanden werden. Die Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe in den einzelnen Teilgebieten sind in der Anlage zu dieser Satzung enthalten. In den Teilgebieten Spiele und Gymnastik müssen insgesamt drei Prüfungen (nach Maßgabe der Anlage) bestanden werden.

- (4) Wurde in der Abiturprüfung als Prüfungsfach Sport gewählt, entfällt die Prüfung bis zu dem dritten auf die Abiturprüfung folgenden Prüfungstermin in den Disziplinen bzw. inhaltsverwandten Disziplinen, die Gegenstand der Abiturprüfung waren und in denen mindestens acht Punkte erreicht wurden. Der Nachweis ist durch das entsprechende Formular bis zum Anmeldeschluss für die Sporteingangsprüfung (15. Mai) zusammen mit dem Antrag auf Teilnahme an der Prüfung einzureichen. Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderung weisen ihre Eignung durch die Vorlage des Deutschen Sportabzeichens für Menschen mit Behinderung nach. Die Bescheinigung über das bestandene Sportabzeichen darf nicht älter als drei Jahre sein und ist mit dem Antrag auf Teilnahme an der Sporteingangsprüfung gem. § 2 vorzulegen.

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Satzung der Universität Konstanz über die Eingangsprüfung für das Studium in den Fächern Sport oder Sportwissenschaft (Sporteingangsprüfung)

- 2 -

§ 2 Antrag

Den Antrag auf Teilnahme an der Sporteingangsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, bei der Universität Konstanz einzureichen. Dem Antrag ist eine **ärztliche Bescheinigung** (nicht älter als drei Monate) über die volle Sporttauglichkeit beizufügen. Die Prüfung wird nur abgenommen, wenn die Prüfungsgebühr fristgerecht (bis zum 15.5.) gezahlt wurde.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Die beiden Personen, die den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz der Prüfungskommission übernehmen, werden vom Rektor auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats bestellt. Beide müssen im Fach Sportwissenschaft hauptberuflich tätig sein; sie sollen Professoren oder Professorinnen sein.
- (2) Der/die Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereichsrat die Prüferinnen und Prüfer. Für jedes Teilgebiet gemäß § 1 Abs. 2 sind zwei Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen, von denen eine/r zu dem im Fach Sportwissenschaft hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Hochschule gehören muss. Eine Prüferin oder ein Prüfer kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der/die Vorsitzende kann zugleich Prüferin oder Prüfer sein. Der/die Vorsitzende und die Prüferinnen und Prüfer bilden die Prüfungskommission. Sie umfasst drei Mitglieder.
- (3) Dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er/Sie entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Die Stellvertretung unterstützt ihn/sie bei diesen Aufgaben.

§ 4 Durchführung der Prüfung, Nachprüfung, Wiederholung

- (1) Nach Anmeldeschluss werden die Bewerber und Bewerberinnen über die Prüfungsmodalitäten schriftlich benachrichtigt. Die Sporteingangsprüfung soll Ende Mai oder spätestens Anfang Juni durchgeführt werden. Eine Nachprüfung für verhinderte Bewerber und Bewerberinnen oder solche, die sich während der Prüfung verletzt oder die Prüfung nicht bestanden haben, soll Anfang Juli durchgeführt werden. Der Termin zur Durchführung der Prüfung wird nach Absprache der Universitäten landeseinheitlich auf die gleichen Tage festgesetzt.

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Satzung der Universität Konstanz über die Eingangsprüfung für das Studium in den Fächern Sport oder Sportwissenschaft (Sporteingangsprüfung)

- 3 -

- (2) An der Nachprüfung können nur Bewerber und Bewerberinnen teilnehmen, die aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, an der Sporteingangsprüfung nicht teilnehmen konnten oder diese Prüfung abbrechen mussten, sich während der Prüfung verletzt haben oder die Prüfung nicht bestanden haben. Im ersten Fall wird zur Nachprüfung nur zugelassen, wer dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe ausreichend belegt.
- (3) Die Prüfung wird in jedem Teilgebiet im Sinne von § 1 Abs. 3 von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfungspersonen entscheidet die Prüfungskommission nach ihrer Anhörung.
- (4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Übungen, in denen die Leistungsanforderungen nicht erfüllt oder die nicht abgelegt wurden.
- (5) Wer es unternimmt, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Prüfung ausgeschlossen. An einer eventuellen Nachprüfung gemäß Absatz 2 darf er/sie nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der/die Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Bewerber bzw. die Bewerberin ist vorher zu hören.
- (6) Die Sporteingangsprüfung kann im Fall des Nichtbestehens auch der Nachprüfung beliebig oft zu den nachfolgenden Prüfungsterminen wiederholt werden. Es ist jeweils eine neue Anmeldung erforderlich und die geltende Prüfungsgebühr zu zahlen. Die Sporteingangsprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden; Teilprüfungen werden nicht abgenommen.

§ 5

Prüfungsbescheinigung

- (1) Die Sporteingangsprüfung ist bestanden, wenn in allen Teilgebieten die geforderten Leistungen erbracht wurden. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt, die vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird und das Dienstsiegel der Universität Konstanz trägt.
- (2) Die Bescheinigung nach Abs. 1 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Sporteingangsprüfung folgenden drei Studienjahre. Dies gilt entsprechend für die Anerkennung von gleichwertigen Prüfungen gem. § 1 Abs. 2.
- (3) Die Bescheinigung besitzt Gültigkeit an allen Universitäten im Lande Baden-Württemberg mit dem Studienfach Sport bzw. Sportwissenschaft.

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Satzung der Universität Konstanz über die Eingangsprüfung für das Studium in den Fächern Sport oder Sportwissenschaft (Sporteingangsprüfung)

- 4 -

§ 6

Studienortwechsel an die Universität Konstanz

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 gelten entsprechend für Bewerber und Bewerberinnen, die in höhere Fachsemester aufgenommen werden wollen und zuvor an einer anderen Hochschule studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums im Studienfach Sport bzw. Sportwissenschaft eine Sporteingangsprüfung nicht vorgeschrieben war. Wurden im Studium an einer solchen Hochschule Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht werden kann, kann er/sie auf Antrag von der Sporteingangsprüfung befreit werden. Die Entscheidung trifft der/die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Zulassung zum Studium im Wintersemester 2009/10. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz für das Eignungsfeststellungsverfahren zur Zulassung für das Studium im Fach Sport“ in der Fassung vom 2. März 2006 (Amtl. Bekm. 7/2006) außer Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 3

Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe

1. Leichtathletik

		Bewerber	Bewerberinnen
a)	100 m-Lauf	13,4 sec	15,7 sec
b)	2000 m-Lauf	----	10,30 min
c)	3000 m-Lauf	13:00 min	-----
d) oder	Weitsprung	4,70 m	3,80 m
	Hochsprung	1,40 m	1,20 m
e) oder	Kugelstoßen	8,25 m (Kugel 6,0 kg)	6,75 m (Kugel 4,0 kg)
	Schleuderball	35 m (1,5 kg)	25 m (1,0 kg)

Im Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen und Schleuderball sind drei Versuche zugelassen

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Satzung der Universität Konstanz über die Eingangsprüfung für das Studium in den Fächern Sport oder Sportwissenschaft (Sporteingangsprüfung)

- 5 -

2. Schwimmen

	Bewerber	Bewerberinnen
100 m Brust	1.57,5 min	2.07,5 min
oder		
100 m Freistil	1.47,5 min	1.57,5 min

3. Gerätturnen

Verlangt werden aus den nachgenannten drei Bereichen drei Übungen. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-Vollenden einer Bewegung ist als „nicht bestanden“ zu werten. An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

a) Boden

Aus dem Anlauf Radwende (Handstütz-Überschlag seitwärts mit $\frac{1}{4}$ Drehung) Prellsprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen in den flüchtigen Handstand mit Abrollen, Rad links (Handstütz-Überschlag seitwärts) mit anschließender $\frac{1}{2}$ Längsachsendrehung, Rad rechts (Handstütz-Überschlag seitwärts).

b) Sprung

Sprunghocke

Bewerber: Höhe 1,35 m, Bewerberinnen: Höhe 1,25 m

c) Barren (Bewerber; 1,70 m - 1,80 m hoch)

Aus dem Außenquerstand vorlings Heben in den Sturzhang (gestreckt), Kippe in den Grätschsitz, aus dem Grätschsitz (Oberarmstand erlaubt) Abrollen in den Oberarmstütz mit anschließendem Oberarm-Stemmaufschwung rückwärts, Vorschwung, Rückschwung zur Wende in den Außenquerstand

c) Reck (Bewerberinnen; schulter- bis stirnhoch)

Seitstand vorlings mit Ristgriff, Hüft-Aufschwung ohne Schwungbeineinsatz oder Absprung (Hüftaufzug), Umschwung rückwärts (Hüft-Umschwung vorlings rückwärts), Unterschwung (Felgabschwung) in den Seitstand rücklings.

4. Spiele

Aus den nachfolgenden vier Spielen müssen drei bestanden werden. Wer eine Prüfung im Teilgebiet Gymnastik ablegt, muss nur zwei Spiele bestehen. Die ausgewählten Spiele werden vom Bewerber/von der Bewerberin vor Beginn der Prüfung benannt.

Die Spielprüfungen werden in spielnahen Formen (ggf. in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

- | | | |
|----|-------------|---|
| a) | Basketball: | Spielform 3:3 (auf einen Korb (ggf. 3:3+1)) |
| b) | Fußball: | Spielform 4:4 (auf zwei Tore (ggf. 4:4+1)) |
| c) | Handball: | Spielform 4:4 (auf ein Tor) |
| d) | Volleyball: | Spielform 4:4 |

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampffregeln entsprechen.

5. Gymnastik

Es werden gymnastische Grundformen mit und ohne Handgerät geprüft, wobei auf die technische Ausführung, die Rhythmisierfähigkeit sowie die Koordination Wert gelegt wird.

Der Bewerber/die Bewerberin hat die Wahl zwischen einer selbstgestalteten Bewegungsverbinding ohne Handgerät mit Pflichtelementen oder einer vorgegebenen Bewegungsverbinding mit dem Seil.

Vor der Prüfung entscheidet sich der Bewerber/die Bewerberin für eine Übung, die bei Nichtgelingen einmal wiederholt werden kann.

Übung 1: Prüfungsaufgabe ohne Handgerät

Der Bewerber/die Bewerberin zeigt eine von ihm/ihr vorbereitete rhythmische Bewegungsverbinding (max. 60sec.), in welcher folgende gymnastische Elemente enthalten sein müssen:

Grundformen der Gymnastik

Laufen und Springen (Pferdchensprung und Schrittsprung) Hüpfen (vorwärts, rückwärts) - Seitgalopp (rechts, links) Federn (Einzel-, Doppel- und/oder Schlussfedern); ein Gleichgewichtselement (einbeiniger Stand mit abgespreiztem Spielbein z.B. Standwaage); ein Bodenelement, das ein Rumpfvorbeugen beinhaltet; weites Armkreisen in einem der o.g. Elemente.

Bewertungskriterien: Rhythmischer Ablauf;
räumliche Gestaltung;
technische Ausführung;
Bewegungsweite;
Koordination der Einzelbewegungen.

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Satzung der Universität Konstanz über die Eingangsprüfung für das Studium in den Fächern Sport oder Sportwissenschaft (Sporteingangsprüfung)

- 7 -

Übung 2: Prüfungsaufgabe mit dem Seil

Takt:

1. 1-8 8 Laufschrirte mit Seildurchschlag vorwärts (der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 2. Schritt - Zweierlauf);
2. 1-4 2 Doppelfederungen am Ort mit 2 Seildurchschlägen vorwärts;
8 4 Schlusssprünge am Ort mit jeweils einem Seildurchschlag vorwärts;
3. 1-8 3 Seitgaloppschritte nach rechts und ein Schlusssprung,
3 Seitgaloppschritte nach links und ein Schlusssprung mit je einem Seildurchschlag vorwärts;
4. 1-4 einen Achterschwung vorwärts (Knoten in beiden Händen), an der linken Seite beginnend;
5-8 1/2 Drehung links, dabei das Seil an der linken Seite vorbeischiwingen zur Vorhalte;
5. 1-8 8 Laufschrirte vorwärts mit je einem Seildurchschlag vorwärts (Einerlauf),
6. 1-8 1/1 Schrittdrehung links mit einem Vorwärtskreisschwung an der linken Körperseite. Während der letzten beiden Schritte das Seil offen an der linken Körperseite ausschwingen lassen.

Bewertungskriterien: Rhythmischer Ablauf;
Koordiniierung von Eigenbewegungen und Gerätebewegungen;
technische Ausführung der gymnastischen Grundformen sowie Gerätetechnik;

Anmerkung:

Diese Satzung vom 10. März 2009 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 13a/2009 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Satzung vom 9. März 2015 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 3/2015 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Satzung vom 1. März 2018 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 15/2018 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Satzung vom 21. März 2019 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 16/2019 veröffentlicht.

Die vierte Änderung dieser Satzung vom 15. März 2024 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 20/2024 veröffentlicht.